



Wahlausschuss zur Wahl des Beirats

Der Beirat wird am 07. Juli 2020 im St. Josefshaus Refrath neu gewählt. In der folgenden Darstellung wird auf die Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats eingegangen:

Der Beirat

1. Allgemeines

Die Bewohner/innen sind berechtigt, in den Angelegenheiten, die ihr Leben im St. Josefshaus und Haus Hildegard berühren, mitzuwirken und teilweise mitzubestimmen. Diese Mitwirkung erfolgt nicht unmittelbar durch sie selbst, sondern über den Bewohnerbeirat.

Mit der Wahl des Vertrauensorgans Beirat wird die Position der Bewohner/innen gestärkt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ihre Wünsche, Anregungen, Erfahrungen und Vorschläge zur Geltung kommen.

2. Aufgaben des Beirats

- Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen
- Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln
- Neuen Bewohnerinnen und Bewohner zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden
- vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten
- mindestens einmal jährlich eine Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben
- bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht
- mit der Einrichtungsleitung in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

Leitbild der Mitwirkung ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bewohnerschaft und Einrichtungsleitung. Sie soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis bestimmt sein. Daher sind die Beteiligten aufgerufen, ein Klima entstehen zu lassen, dass auf Seiten des Beirats keine Angst vor Repressalien



aufkommen lässt, wenn verbrieft Rechte wahrgenommen werden. Der Heimträger und die Einrichtungsleitung sollen den Beirat als Kooperationspartner verstehen, mit dem man zusammen einem gemeinsamen Ziel verpflichtet ist: dem Schutz der Würde sowie der Interessen und Belangen der Bewohnerschaft und einer stetigen Verbesserung der Qualität und Leistung.

Entsprechendes gilt für das Verhältnis des Beirats zur Bewohnerschaft. Um deren Anliegen gut vertreten zu können, muss er Kontakt zu den Bewohner/innen halten und in Gesprächen mit pflegebedürftigen Mitbewohner/innen, deren Sorgen erfahren. Das Klima zwischen Beirat und Bewohnerschaft muss von Vertrauen getragen werden.

3. Mitbestimmung des Beirates

Der Beirat bestimmt mit bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung

1. zur Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung
3. zur Gestaltung der Hausordnung.

4. Mitwirkung des Beirates

Der Beirat wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen über:

1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
2. eine Änderung der Kostensätze,
3. die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung,
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
5. wesentliche Veränderungen des Angebotes,
6. einen Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
9. die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
10. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

5. Bildung des Beirats

Der Beirat des St. Josefshaus und Haus Hildegard wird von den Bewohner/innen nach demokratischen Grundsätzen und geheim gewählt. Im St. Josefshaus besteht der Beirat aus 9 Mitgliedern.



In den Beirat wählbar sind:

- Bewohner/innen der Einrichtung
- Deren Angehörige
- Sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner/innen
- Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung

6. Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet bereits vor Ablauf dieser Frist, wenn die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist, ohne dass Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

7. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Beirat und Einrichtungsleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

2. Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

3. Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sind.

4. Wenn der Beirat in den Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter nach billigem Ermessen.

5. Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und erhält die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die Nutzerinnen und Nutzer zu versenden.

Erstellt: Der Wahlausschuss

Quelle: www.biva.de (Stand: 21.02.20)